

Geschäftsbedingungen

Der Abschluss dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden.

Im Rahmen unseres Direktionsrechts sind wir berechtigt, die Ausführung eines Auftrages auch einem anderen, gleich qualifizierten Mitarbeiter zu übertragen.

Der Mitarbeiter ist nicht zur Ausführung eines Auftrages verpflichtet, wenn sich der Betrieb des Kunden im Arbeitskampf befindet.

Der Mitarbeiter wird von uns mit berufsüblicher Arbeitskleidung und allgemeinen Arbeitsschutzmitteln ausgestattet.

Der Mitarbeiter hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind. Bei einer Änderung des Auftrages (z.B. Versetzung des Mitarbeiters, Änderung der Tätigkeit etc.) ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen etc.) geklärt und umgesetzt werden können. Uns ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsplatz unseres Mitarbeiters zu ermöglichen.

Der Kunde trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden, die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert ist und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind.

Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Verhütung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VGB 100 ausübt, wird der Kunde uns über die vor Beginn der Tätigkeit durchzuführende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung informieren. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.

Bei einem Arbeitsunfall sind wir unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht. Je eine Ausführung der Unfallanzeige ist vom Kunden an die zuständigen Bezirksverwaltung der Verwaltungs-BG sowie der für das Kundenunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Beim Einsatz des Mitarbeiters in eine Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

In der ersten Woche kann dieser Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von einem Werktag gekündigt werden, anschließend mit einer Frist von fünf Werktagen. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktag.

Eine Haftung für sämtliche durch den Mitarbeiter anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Kunden verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht durch die von uns für unser Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung über EUR 3 Mio. abgedeckt wird, ausgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung gilt pauschal für Personen- und Sachschäden.

Im übrigen haften wir in jedem Fall aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Kunde stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Vergütungstarife oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig rückwirkend. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehende Lohnkosten werden zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an den Kunden weiterberechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Normalfall wöchentlich anhand der vom Kunden unterschriebene Leistungsnachweise oder Datenausdrucke des Kunden.

Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere branchenübliche Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagsatz auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar, es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Der Mitarbeiter ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,- erhoben.

Wir behalten uns vor, im Falle des Zahlungsverzuges unsere Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz sowie Ersatz der weiteren, uns infolge des Verzuges entstehenden Schäden zu verlangen.

Erfüllungsstand und Gerichtsstand ist Memmingen. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.

Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.